

Information zum Berufsrecht „Sammeln und Behandeln von Abfällen“ in Oberösterreich

Stand: April 2016

Gewerberechtliche Behandlung

Das Sammeln und Behandeln von Abfällen unterliegt der Gewerbeordnung. Abfallrechtliche Tätigkeiten werden gewerberechtlich den „freien Gewerben“, wie zB Sammeln und Behandeln von Abfällen, dem Sekundärrohstoffhandel bzw. als Nebenrecht anderer bestehender Gewerbe zugeordnet. Neben dem [Gewerberecht](#) sind auch einschlägige Bestimmungen des [Abfallwirtschaftsgesetzes](#) (AWG) zu beachten.

Erlaubnis nach dem Abfallrecht

Ergänzend zur Berufsberechtigung nach der Gewerbeordnung ist für die Sammel- oder Behandlungstätigkeit auch eine entsprechende Genehmigung nach [§ 24a AWG](#) zu erwirken.

Wer Abfälle sammelt oder behandelt (Definition siehe [§ 2 Abs. 6 AWG](#)), muss vor Aufnahme der Tätigkeit eine Erlaubnis für seine Tätigkeit beantragen. Die Erlaubnis wird nur unter bestimmten Bedingungen (fachliche Kenntnisse und Fähigkeiten sowie Verlässlichkeit) erteilt. Weiters sind allfällig weitere Vorgaben (zB Anlagengenehmigungen, Verfügen von Zwischenlager) zu erfüllen.

Inhaber einer gleichwertigen Erlaubnis eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Staates, der Mitglied des EWR-Abkommens ist, unterliegen nicht der Erlaubnispflicht. Die Erlaubnis ist dem Landeshauptmann (im AWG vorgegeben) vor Aufnahme der Tätigkeit vorzulegen.

Die Formulare für das Ansuchen sind in Oberösterreich unter www.land-oberoesterreich.gv.at > Service > Serviceangebote > Formulare > Umwelt und Natur > [Abfall](#) abrufbar.



Zuständig beim Land Oberösterreich ist die Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht
Kärntnerstraße 10 - 12, 4021 Linz, T 0732/7720-13439, F 0732/7720-213409,
E auwr.post@ooe.gv.at.

Anmeldung über das EDM-Portal: Pfad: www.edm.gv.at > Informationen > Anwendungen/Themen > [Erlaubnis Antragsstellung](#).

Juristische Personen (zB GmbH, AG, KG) benötigen gemäß [§ 26 AWG](#) für die Sammlung/Behandlung nicht gefährlicher Abfälle eine „verantwortliche Person“ bzw. für die Sammlung gefährlicher Abfälle eine „abfallrechtlichen GeschäftsführerIn“. Informationen dazu sind auf

der Homepage des Lebensministeriums > Unternehmensserviceportal(www.usp.gv.at) abrufbar.

Formulare zur Meldung der Bestellung des abfallrechtlichen Geschäftsführers bzw. der verantwortlichen Person sind beim Land Oberösterreich unter > Service > Serviceangebote > Formulare > Umwelt und Natur > [Abfall](#) abrufbar.

Anlagengenehmigung

Neben der Erlaubnis ist für die Ausübung der Tätigkeit als Sammler oder Behandler von Abfällen allfällig eine genehmigte Betriebsanlage notwendig. Für die Lagerung bzw. für die Verwertung von bestimmten Abfällen ist eine Genehmigung nach der Gewerbeordnung vorgesehen. Sind abfallrechtliche Anlagenbewilligungen notwendig, können verschiedene Genehmigungsfälle (vereinfacht, Standard, Genehmigung unter Berücksichtigung der Industrieemissions-Richtlinie, UVP, mobile Anlagen, ...) eintreten. Dabei sind die Vorgaben des § 37 AWG zu beachten.

Die Genehmigung ist je nach Genehmigungsfall bei der zuständigen Bezirkshauptmannschaft/Magistrat (bei Genehmigung nach der Gewerbeordnung) bzw. beim Landeshauptmann unter Vorlage eines Projektes zu beantragen. Die Möglichkeit der Delegation vom Landeshauptmann zur Bezirksverwaltungsbehörde besteht.

Zuständig beim Land Oberösterreich ist die Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht, Kärntnerstraße 10 - 12, 4021 Linz, T 0732/7720-13439, F 0732/7720-213409, E auwr.post@ooe.gv.at.

Registrierungsverpflichtung

Abfallsammler und -behandler haben sich vor Aufnahme der Tätigkeit über die Internetseite <http://www.edm.gv.at> zu registrieren. Dem Registrierten wird in weiterer Folge eine Identifikationsnummer (Personen-GLN), eine oder mehrere Standort-GLN und der gesamte Genehmigungsumfang der zur Übernahme berechtigten Schlüsselnummern (Abfallarten) zugewiesen.

Die vom Landeshauptmann zugewiesenen Identifikationsnummern bzw. Schlüsselnummern sind dann in weiterer Folge bei den verpflichteten Aufzeichnungen und Meldungen nach dem AWG zu verwenden.

Abfallbilanz

Die [Jahresabfallbilanzverordnung](#) verpflichtet alle Abfallsammler und -behandler jährlich bis spätestens 15. März über das vorangegangene Kalenderjahr eine Abfallbilanz über eine elektronische Schnittstelle zu melden. Weiters sind die elektronischen Aufzeichnungen jederzeit auf Verlangen der Behörde über die elektronische Schnittstelle zur Verfügung zu stellen.

Bei Fragen zum Thema wenden Sie sich bitte an die WKO Oberösterreich, Service-Center, Bereich Betrieb und Umwelt, Hessenplatz 3, 4020 Linz, T 05-90909, E sc.umweltservice@wkoee.at.